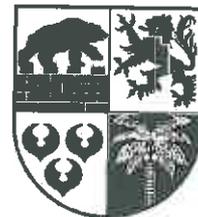


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

mit Empfangsbekanntnis

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Die Oberbürgermeisterin
Postfach 1251
06755 Bitterfeld-Wolfen

Amt: Kommunalaufsichtsamt
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Mo. und Fr.: 09:00 - 12:00
Di. und Do.: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Rosenfeldt
Zimmer: 280
Telefon: (03496) 60 15 30
Fax: (03496) 60 15 02
E-Mail*: Rene.Rosenfeldt@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
03.11.2014, -

Mein Zeichen
15/15 11 01-0156-8-2014

Datum
17. Dezember 2014

Beschluss des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen Nr. 129-2014 hier: Kommunalaufsichtliche Entscheidung gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA

A Kommunalaufsichtliche Entscheidungen

In der vom Stadtrat Bitterfeld-Wolfen entschiedenen Angelegenheit „Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)“, Beschluss Nr. 129-2014, ergehen folgende kommunalaufsichtliche Entscheidungen:

1. Der Beschluss des Stadtrates Bitterfeld-Wolfen Nr. 129-2014 in seiner Gestalt vom 22.10.2014 wird auf der Grundlage des § 146 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beanstandet und dessen Aufhebung in der nächsten, auf die Bestandskraft dieser Verfügung folgenden Stadtratssitzung verlangt.
2. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

B Begründung

I.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 03.09.2014 über die „Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)“ beraten und den Beschluss Nr. 129-2014 gefasst, die Aufsichtsratsmitglieder Frau Jutta Engler, Herrn Dietmar Mengel, Herrn Wolfgang Wießner und Herrn Peter Ziehm abzuberufen und Herrn Christian Quilitzsch, Frau Gudrun Rauball und Herrn Peter Ziehm als Aufsichtsratsmitglieder zu berufen.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:
Montag: 08:00 – 18:00
Dienstag: 08:00 – 18:00
Mittwoch: 08:00 – 14:00
Donnerstag: 08:00 – 18:00
Freitag: 08:00 – 14:00

**E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur*

Die Berufung der neuen Aufsichtsratsmitglieder erfolgte durch Einzelabstimmung, wobei der ebenfalls zur Abstimmung stehende Wolfgang Wießner nicht die Mehrheit der auf Ja lautenden Stimmen erhielt.

Mit Datum 12.09.2014 legte die Oberbürgermeisterin Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 129-2014 wegen Rechtswidrigkeit ein. Die Oberbürgermeisterin begründete die Rechtswidrigkeit des Beschlusses mit dem Verstoß gegen das in § 131 Abs. 3 i.V.m. § 131 Abs. 1 KVG LSA vorgeschriebene Entsendungsverfahren. Danach finden, sofern es keine Einigung über die zu entsendenden Vertreter in den Aufsichtsrat der Neubi gibt, die Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse entsprechende Anwendung. Zwar wurde, da es keine Einigung im Stadtrat gab, diese Verfahrensweise grundsätzlich angewendet und drei der vier von den benennungsberechtigten Fraktionen benannten Personen in den Aufsichtsrat durch Abstimmung berufen. Die von der Fraktion CDU-Grüne-IFW benannte Person, Wolfgang Wießner, sei jedoch mit der Begründung, dass er nicht Mitglied des Stadtrates ist, nicht berufen worden, was ein Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften zur Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder darstelle. Denn der Stadtrat habe in diesem Fall die Vorschläge der Fraktionen zu übernehmen. Übernimmt er diese nicht, verstoße er gegen § 131 Abs. 3 i.V.m. § 131 Abs. 1 KVG LSA.

Des Weiteren wurde dargestellt, dass es für die Entsendung in den Aufsichtsrat der Neubi die Mitgliedschaft im Stadtrat nicht Voraussetzung sei. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der Kommunalaufsicht sei bereits im Vorfeld der Sitzung erfolgt.

Der Stadtrat hat als Folge des Widerspruchs der Oberbürgermeisterin in seiner Sitzung am 22.10.2014 über die „Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)“ erneut beraten und hat im Ergebnis seinen Beschluss vom 03.09.2014 bestätigt.

Mit Schreiben vom 03.11.2014 legte die Oberbürgermeisterin per E-Mail am 05.11.2014 erneut Widerspruch gegen Beschluss Nr. 129-2014 ein und legte die Angelegenheit am 07.11.2014 der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Entscheidung vor (§ 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA). Widerspruchsbegründend wurde sowohl auf die Widerspruchsbegründung vom 12.09.2014 verwiesen, das aus Sicht der Oberbürgermeisterin rechtmäßige Verfahren (Entsendung der durch die Fraktionen benannten Personen) nochmals dargestellt und vorgetragen, dass die im Stadtrat vertretene Auffassung, nicht zwingend die von den Fraktionen benannten Personen entsenden zu müssen, fehlerhaft sei und dies auch nicht aus dem Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 01.10.2014 - welches die Rechtsauffassungen der Stadtverwaltung und unteren Kommunalaufsicht zur Entsendung von Nichtstadtratsmitgliedern bestätige - herausgelesen werden könne.

II.

zu 1.:

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die von der Oberbürgermeisterin im Rahmen eines Verfahrens nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA vorgelegte Angelegenheit „Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Neue Bitterfelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (Neubi)“ (Beschluss-Nr. 129-2014) zu entscheiden. Sie kann insbesondere den dazu gefassten Beschluss des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen beanstanden und verlangen, dass dieser von der Stadt binnen einer angemessenen Frist aufgehoben wird, wenn dieser das Gesetz verletzt (§ 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA).

Es wurde daher geprüft, ob der Beschluss Nr. 129-2014 gesetzesmäßig ist. Nicht Gegenstand des kommunalaufsichtlichen Prüfungsverfahrens und entscheidungsrelevant sind Fragen der Zulässigkeit und Begründetheit des Widerspruchs der Oberbürgermeisterin.

a)

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist die für die Stadt Bitterfeld-Wolfen zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 144 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA).

b)

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 129-2014 verstößt gegen § 131 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 KVG LSA und ist daher gesetzeswidrig.

aa)

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat gemäß Gesellschaftsvertrag der Neubi das Recht, neben der Oberbürgermeisterin als geborenem Mitglied vier weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat der Neubi zu entsenden. Als Organ ist der Stadtrat zuständig (§ 45 Abs. 2 Nr. 12 KVG LSA). Die Entsendungsentscheidung wirkt direkt, ohne dass z.B. die Gesellschafterversammlung darüber nochmals befindet. Hier unterscheidet sich das Verfahren z.B. zu dem der Besetzung des Aufsichtsrates der WBG.

bb)

Die Art und Weise der Entsendung regelt § 131 Abs. 3 KVG LSA in der Form, dass er auf die Vorschriften zur Entsendung für weitere Vertreter der Kommune in die Gesellschaftsversammlung oder einem entsprechendem Organ und damit in den § 131 Abs. 1 KVG LSA verweist.

Danach sind durch die Kommune weitere Vertreter zu entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Für den - hier vorliegenden - Fall, dass zwei oder mehr Vertreter zu entsenden sind und eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande kommt, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse der Vertretung und damit § 47 Abs. 1 KVG LSA Anwendung (§ 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA). Damit hat der Gesetzgeber vorgegeben, dass die Besetzung des Aufsichtsrates mit weiteren Mitglieder die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Stadtrat abbilden sollen, wenn man sich nicht einigt.

Eine Einigung im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift liegt dann vor, wenn die vorliegenden Vorschläge ohne Gegenstimme beschlossen werden. Eine Einigung lag jedoch weder in der Stadtratsitzung am 03.09.2014 noch in der Stadtratssitzung am 22.10.2014 vor, so dass der Stadtrat die vier Personen zu entsenden gehabt hätte, welche nach den Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse durch die zum Zuge kommenden Fraktionen benannt worden wären (gebundene Entscheidung). Drei der vier von den Fraktionen benannten Personen wurden, nach entsprechender Einzelabstimmung, durch den Stadtrat bestätigt. Die von der Fraktion CDU-Grüne-IFW benannte Person (Herr Wolfgang Wießner) erhielt in der Einzelabstimmung keine Mehrheit der auf Ja lautenden Stimmen.

cc)

Die Ablehnung des Herrn Wolfgang Wießner verstößt gegen die gesetzlich vorgegebene Verfahrensweise. Denn finden - wie hier - die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse Anwendung, hat der Stadtrat die von den Fraktionen benannten Personen zu entsenden. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Stadtrat durchdringende Gründe liefert, die einer Entsendung zwingend entgegenstehen. Dem war hier nicht so.

Dass Herr Wießner kein Mitglied des Stadtrates ist, stellt insbesondere keinen solchen Grund dar, da die Vertreter der Stadt im Aufsichtsrat einer Eigengesellschaft keine Stadtratsmitglieder sein müssen. Hierzu wurden bereits in Begleitung des Beratungsweges im Stadtrat entsprechende Stellungnahmen der Stadtverwaltung, der Kommunalaufsicht des Landkreises und der oberen Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt abgefasst und durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese verwiesen.

Darüber hinaus wurden Herrn Wießner - nach expliziter Versicherung des Vorhandenseins der geforderten Qualifikation durch die benennende Fraktion - auch nicht die geforderte wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde abgesprochen.

dd)

Sofern der Stadtrat der Auffassung ist, in diesem konkreten Fall ein Auswahlrecht aus den Vorschlägen der Fraktionen zu haben, verkennt er die Rechtslage. Denn der Gesetzgeber hat das Auswahlrecht nur für den Fall der Einigung vorgesehen. Wenn es diese Einigung nicht gibt, haben die Fraktionen ein Benennungsrecht entsprechend der Benennung der Mitglieder aus den Fraktionen in den Ausschüssen (§ 47 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA). Auch da entscheidet nicht der Stadtrat, ob die von den Fraktionen benannten Personen tatsächlich Mitglieder in den Ausschüssen werden. Der Stadtrat hat folglich die benannten Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Andernfalls handelt er rechtswidrig (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer; Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Aufl., RdNr. 3 zu § 119, der dem § 131 KVG LSA inhaltlich entspricht).

c)

Der wie unter b) festgestellt gesetzeswidrige Beschluss Nr. 129-2014 kann von der Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet und seine Aufhebung verlangt werden (§ 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA). Die Entscheidung darüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. In Ausübung dessen wird der Beschluss beanstandet und seine Aufhebung verlangt, was sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen ist.

Die Beanstandung verbunden mit dem Aufhebungsverlangen sind geeignet den Stadtrat anzuhalten, eine gesetzesmäßige Entsendung der weiteren Mitglieder im Aufsichtsrat der Neubi durchzuführen. Sie sind auch erforderlich, da auf Grund des bisherigen Verfahrens nicht erkennbar ist, dass der Stadtrat seine bisher vertretene und mit dem Beschluss zum Ausdruck gebrachte Auffassung durch einen kommunalaufsichtlichen Rechtshinweis ändert. Die Beanstandung und das Aufhebungsverlangen sind auch nicht unangemessen und damit verhältnismäßig, da dem an Recht und Gesetz ausgerichteten Handeln der Stadt (§ 1 Abs. 1 KVG LSA) in Gestalt einer rechtmäßigen Besetzung des Aufsichtsrates der Neubi ein höheres Gewicht beizumessen ist, als dem Festhalten an einer rechtswidrigen Beschlussfassung mit den sich ggf. daraus ergebenden rechtsfehlerhaften Handlungen des Aufsichtsrates der Neubi.

d)

Die für die Aufhebung des Beschlusses vorgegebene Frist ist auch angemessen im Sinne des § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Denn sie gibt der Stadt die Möglichkeit, die Bestandskraft dieser Verfügung, ggf. unter Ausnutzung von Rechtsbehelfen, abzuwarten, bevor dem Stadtrat die Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt wird.

e)

Auf die vorherige Anhörung der Stadt wurde in Anwendung des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 2 VwVfG verzichtet, da die Sachlage ebenso wie die Positionen von Stadtverwaltung und Stadtrat bekannt sind.

zu 2.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 VwKostG LSA in der derzeit gültigen Fassung.

III.

Im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses wurde festgestellt, dass die Vorschriften über die Einlegung des Widerspruchs (§ 65 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA) nicht eingehalten wurden. Danach muss der Widerspruch binnen zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung eingelegt und begründet werden.

Das auf den 03.11.2014 datierte Widerspruchsschreiben wurde am 05.11.2014 per E-Mail u.a. auch an die Vorsitzende des Stadtrates verteilt. Der gesetzlichen Formvorgabe der Schriftlichkeit wurde damit - wie sich im Nachhinein herausstellte - nicht genüge getan, so dass der Widerspruch nicht rechtsfehlerfrei eingelegt wurde. Für die Rechtswidrigkeit des Beschlusses Nr. 129-2014 ist dieser Mangel jedoch ohne Belang.

Ungeachtet dessen ist es die Dienstpflicht der Oberbürgermeisterin, den als rechtswidrig erkannten Beschluss nicht zu vollziehen, da sie für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen die volle Verantwortung trägt (§ 36 Abs. 1 BeamStG) und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde abzuwarten.

Die Stadtverwaltung hat bereits mitgeteilt, dass zukünftig Widersprüche entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eingelegt werden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Im Auftrag



B ö d d e k e r
Dezernent